BH Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab Str. 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 05.12.2023
Sachb.: Rudolf Steinacher
Tel.: +43 57 600-4130
Fax: +43 57 600-74177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: **2023-000.186-5, BHEU-VW**

Betreff: **Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko**

Seit Ende Oktober 2023 wurde in mehreren Regionen Österreichs das Virus der hochpathogenen Aviären Influenza bei Wildvögeln (v.a. Kranichen und Graugänsen) nachgewiesen. Aufgrund des nunmehrigen gehäuften Auftretens werden bestimmte Gebiete im Burgenland, in Kärnten, in Nieder- sowie Oberösterreich zu Gebieten mit stark erhöhtem Risiko erklärt.

Mit der 4. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007 wurden beginnend mit 05.12.2023 folgende Gemeinden im Bezirk Eisenstadt-Umgebung zu Gebieten mit **stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko** erklärt (Anlage 1 Teil A zur Geflügelpest-Verordnung 2007):

1. Breitenbrunn am Neusiedler See
2. Donnerskirchen
3. Hornstein
4. Leithaprodersdorf
5. Mörbisch am See
6. Neufeld an der Leitha
7. Oggau am Neusiedler See
8. Purbach am Neusiedler See
9. Wimpassing an der Leitha

In den genannten Gemeinden sind die in der Beilage angeführten Pflichten des Tierhalters gemäß § 8 Geflügelpest-Verordnung 2007 bis auf Weiteres strikt einzuhalten, um eine weitere Verbreitung dieser Tierseuche einzudämmen.
Gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung 2007 ist die Zuordnung des Gemeindegebietes zu einem Gebiet mit erhöhtem / stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko an der Amtstafel bekanntzumachen.

Für die Bezirkshauptfrau:
Dr. Rudolf Steinacher, Amtstierarzt

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

aus der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest – Geflügelpest-Verordnung 2007

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8.

(1) In den in Anlage 1 Teil A genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

(**2**) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind **Betriebe mit weniger als 50 Tieren**, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere in Betrieben gemäß den Abs. 1 bis 2 darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.